
Mängelansprüchebürgschaft

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Auftragnehmer“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Auftraggeber“ genannt-

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen.

Auftragssumme	**00.000,00** Euro
Ort der Arbeiten	Musterstr.1; 12345 Musterhausen
Art der Arbeiten	Musterarbeiten

Darin ist eine Sicherheitsleistung vereinbart für

Bürgschaftsart Mängelansprüche gemäß VOB, Teil B § 13 für bereits fertiggestellte und ohne Beanstandungen und Auflagen abgenommene Arbeiten

Bürgschaftssumme ****00.000,00** EUR**
in Worten: ****Null/Null/Null/Null/Null** EUR**

Bürgschaftserklärung

Die unterzeichnende Gesellschaft übernimmt für den genannten Auftragnehmer unter der Voraussetzung, dass er gegenüber dem Auftraggeber zur Erbringung einer Werkleistung verpflichtet ist, im Rahmen vorstehender Angaben die Bürgschaft zugunsten des Auftraggebers.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Der Anspruch aus dieser Bürgschaft verjährt erst mit Ablauf der Verjährungsfrist des besicherten Anspruchs, spätestens jedoch in 30 Jahren. Nach Verjährungseintritt kann sowohl die Einrede der Verjährung zum Bürgschaftsanspruch wie zum besicherten Anspruch erhoben werden.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.